



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn:

Seite	168	Widmung zur Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage
Seite	174	Bebauungsplan Nr. 169, Gebiet Am Hugengraben - Flüchtlingsunterkünfte Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Seite	177	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) des Entwurfes zum Bauleitplanverfahren Bebauungsplan Nr. 169, Gebiet Am Hugengraben - Flüchtlingsunterkünfte
Seite	184	Genehmigung der Aufhebung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
Seite	188	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) und des Inkrafttretens der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gebiet Vluynbusch
Seite	193	Satzung vom 12.12.2024 über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung)
Seite	194	Satzung vom 12.12.2024 über die 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 04.10.2013
Seite	196	Satzung vom 12.12.2024 über die 19. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 01.12.2005
Seite	198	Satzung vom 12.12.2024 über die 17. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.2009
Seite	200	Satzung vom 12.12.2024 über die 32. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 16.12.1992
Seite	202	Satzung vom 12.12.2024 über die 35. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 19.12.1985
Seite	207	Satzung vom 12.12.2024 über die 2. Änderung der Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze, der Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie freiwillige Leistungen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 17.03.2016
Seite	210	Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch i. V. m. § 4 a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zum vorha-

benbezogenen Bebauungsplan Nr. 160, Erweiterung des Hotels Dampfmühle
(beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)

Seite 214 Satzung vom 16.12.2024 über die 15. Änderung der Hauptsatzung der Stadt
Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999

Bekanntmachung der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH:

Seite 216 Jahresabschluss der ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH zum
31.12.2024

Bekanntmachung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft:

Seite 222 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Linksniederrheinischen
Entwässerungs-Genossenschaft

Bekanntmachung der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH:

Seite 223 Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH zur
Fortführung Arbeitspreis Gasumlagen

Widmung zur Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage

Widmung der nachfolgend aufgeführten Kanäle

Schmutz- und Regenwasserkanal - Niederberg WQ1 Los 1 und 2	(Anlage 1)
Schmutz- und Regenwasserkanal - Niederberg WQ 3	(Anlage 2)
Schmutz- und Regenwasserkanal - Niederberg WQ 4	(Anlage 3)
Schmutz- und Regenwasserkanal - Fritz-Baum-Allee	(Anlage 4)
Schmutzwasser-Druckrohrleitung - BPlan 143, Bereich Niederberg Süd-Ost	(Anlage 5)
Regen- und Schmutzwasserkanal und Schutzwasser-Druckrohrleitung - BPlan 113, Bereich Niederberg Süd-Ost (Anlage 6)

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 27.09.2024 beschlossene Widmung der Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

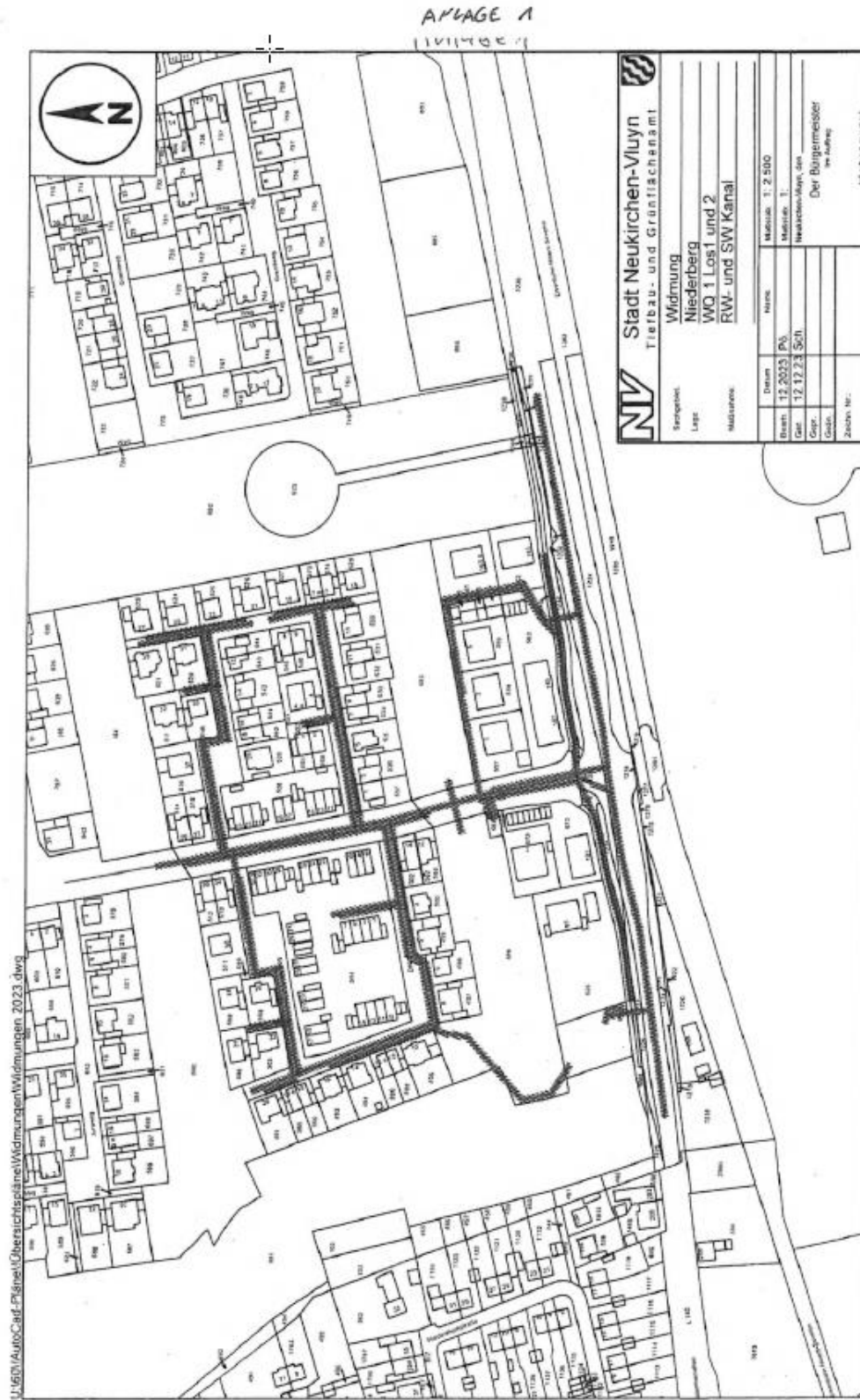
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 10.10.2024

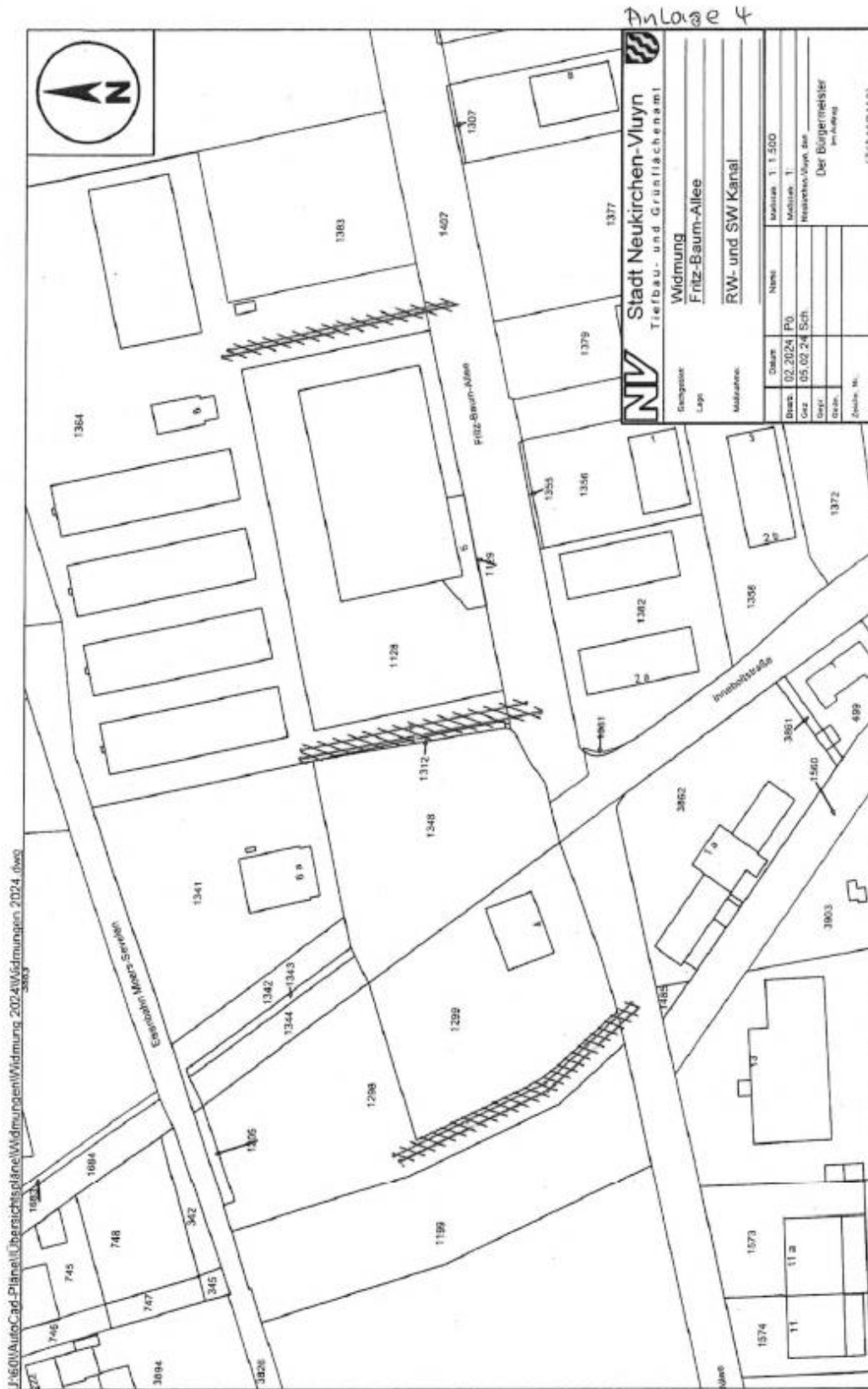
Ralf Köpke
Bürgermeister

Anlagen: siehe Folgeseiten

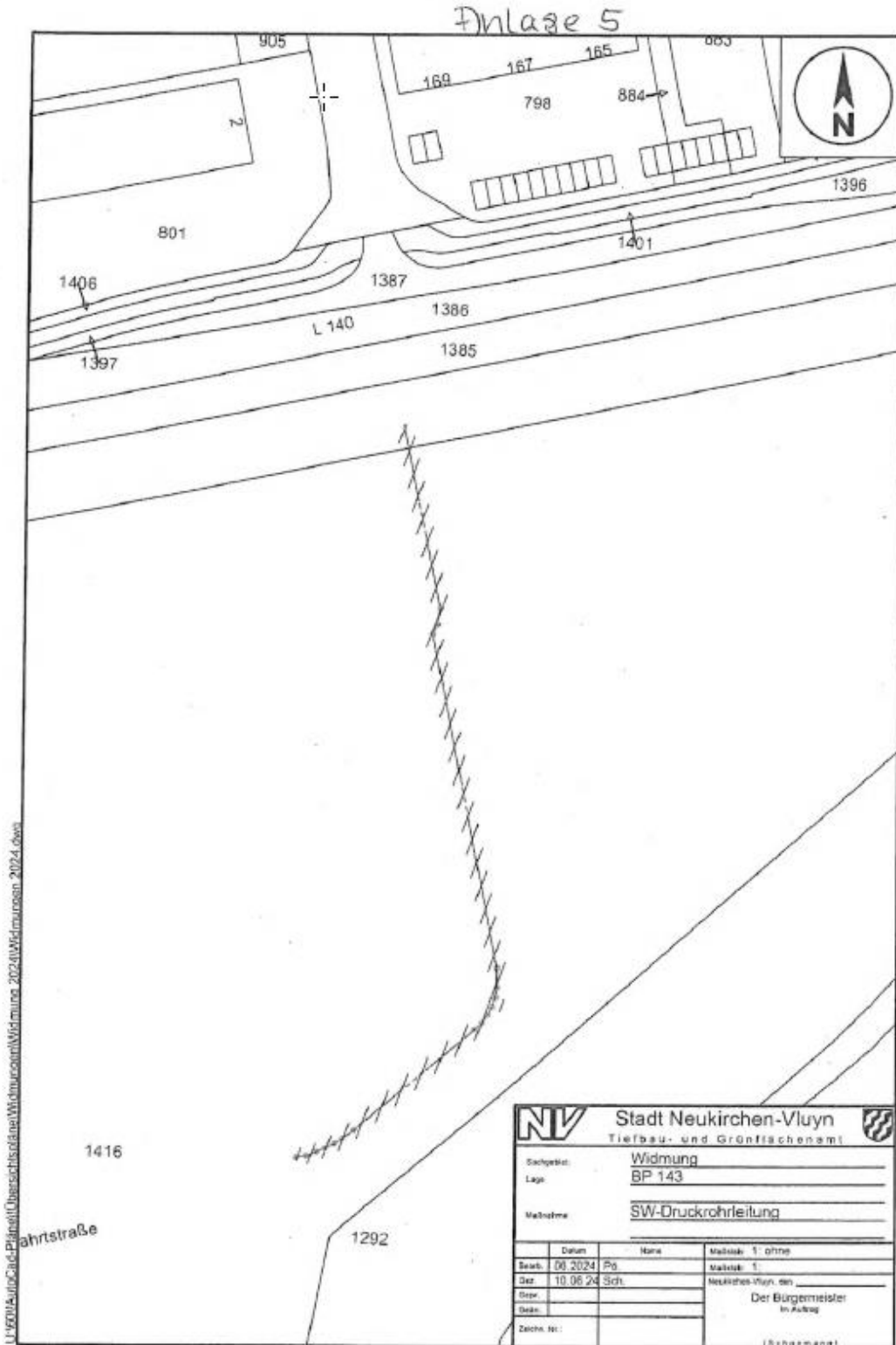








U:\60\AutoCad_Planell\Ubersichtsplane\Widmung\Widmung 2024\Widmungen 2024.dwg



Bebauungsplan Nr. 169, Gebiet Am Hugengraben - Flüchtlingsunterkünfte

Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.11.2024 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkung:

Im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise in den Jahren 2015/2016 waren die Kommunen gefordert, zur Unterbringung der Flüchtlinge schnell zu handeln. Da auch in Neukirchen-Vluyn die vorhandenen Kapazitäten nicht ausreichten, mussten zeitnah Unterbringungsmöglichkeiten für mindestens 120 Personen geschaffen werden. Die Stadt hat nach einer Prüfung diverser Flächen im Stadtgebiet das Grundstück am Hugengraben favorisiert, da es dort bereits ein Gebäude für diese Nutzung gab. Weiterhin befanden sich in unmittelbarer Nähe Freiflächen mit Bolz- und Spielplatz. Die betreffenden Flächen befanden sich zudem in städtischem Eigentum, so dass der Bau der beiden Gebäude relativ zügig erfolgen konnte.

Als Rechtsgrundlage für die Genehmigung diente das „Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen“ vom 20.11.2014, welches der Gesetzgeber für ein schnelles Handeln erlassen hat. Dies beinhaltete u. a. den § 246 Abs. 9 BauGB. Danach waren Vorhaben im Außenbereich privilegiert, wenn sie der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, sofern das Vorhaben im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang innerhalb des Siedlungsbereichs liegt. Unter Zugrundelegung dieser Rechtsgrundlage konnte die Baugenehmigung erteilt werden. Diese Option war zunächst bis zum 31.12.2019 befristet. Eine Anschlussnutzung hätte sich dann nach den herkömmlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für Nutzungen im Außenbereich richten müssen. Flüchtlingsunterkünfte sind dabei weder privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB, noch können sie nach § 35 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 3 BauGB für zulässig erklärt werden. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass die Kommunen diesen Zeitraum nutzen würden, um für die im Außenbereich errichteten Unterkünfte bis zu der genannten Frist Planungsrecht in Form eines Bebauungsplans zu schaffen. Dies war auch das Ansinnen der Stadt und entsprechend wurde am 14.06.2017 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 161 gefasst.

Ursprünglich war hierbei geplant das Umfeld - also den Bereich nördlich der Kantstraße/westlich der Schillerstraße - in die Planung miteinzubeziehen. Das Planverfahren sollte genutzt werden, um einerseits die Flüchtlingsunterkünfte planungsrechtlich zu sichern und andererseits eine ergänzende Wohnbebauung zur Arrondierung des Ortsrandes im hinteren Bereich der Kantstraße zu schaffen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Fachbehörden stellte sich heraus, dass eine zusätzliche Einleitung von Mischwasser in das hier vorhandene Kanalnetz nicht empfehlenswert ist, da das Kanalnetz in diesem Bereich bereits hoch ausgelastet ist. Die avisierte Lösung dieser Problematik in Verbindung mit der Entwicklung des Neukircher Feldes konnte jedoch nicht weiterverfolgt werden. Damit sind derzeit die Voraussetzungen für eine Wohnbauentwicklung im Bereich Kantstraße/Schillerstraße nicht gegeben.

Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber den Stichtag zur Umsetzung in Planungsrecht (Aufstellen eines Bebauungsplans für Flüchtlingsunterkünfte im Außenbereich) in § 246 Abs. 9 BauGB bis zum 31.12.2027 verlängert. Um innerhalb dieser Frist eine rechtlich legale Situa-

tion für die Flüchtlingsunterkünfte herzustellen, soll das Planverfahren für diesen Bereich nun weitergeführt werden.

Für eine nachvollziehbare Abgrenzung soll das ursprünglich mit der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 161, Gebiet zwischen Hugengraben und Schillerstraße, begonnene Planverfahren für den westlichen Teil (Flüchtlingsunterkünfte) mit der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 169, Gebiet Am Hugengraben – Flüchtlingsunterkünfte, weitergeführt werden.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht und dient zur allgemeinen Information.

Neukirchen-Vluyn, den 27.11.2024

In Vertretung

Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter

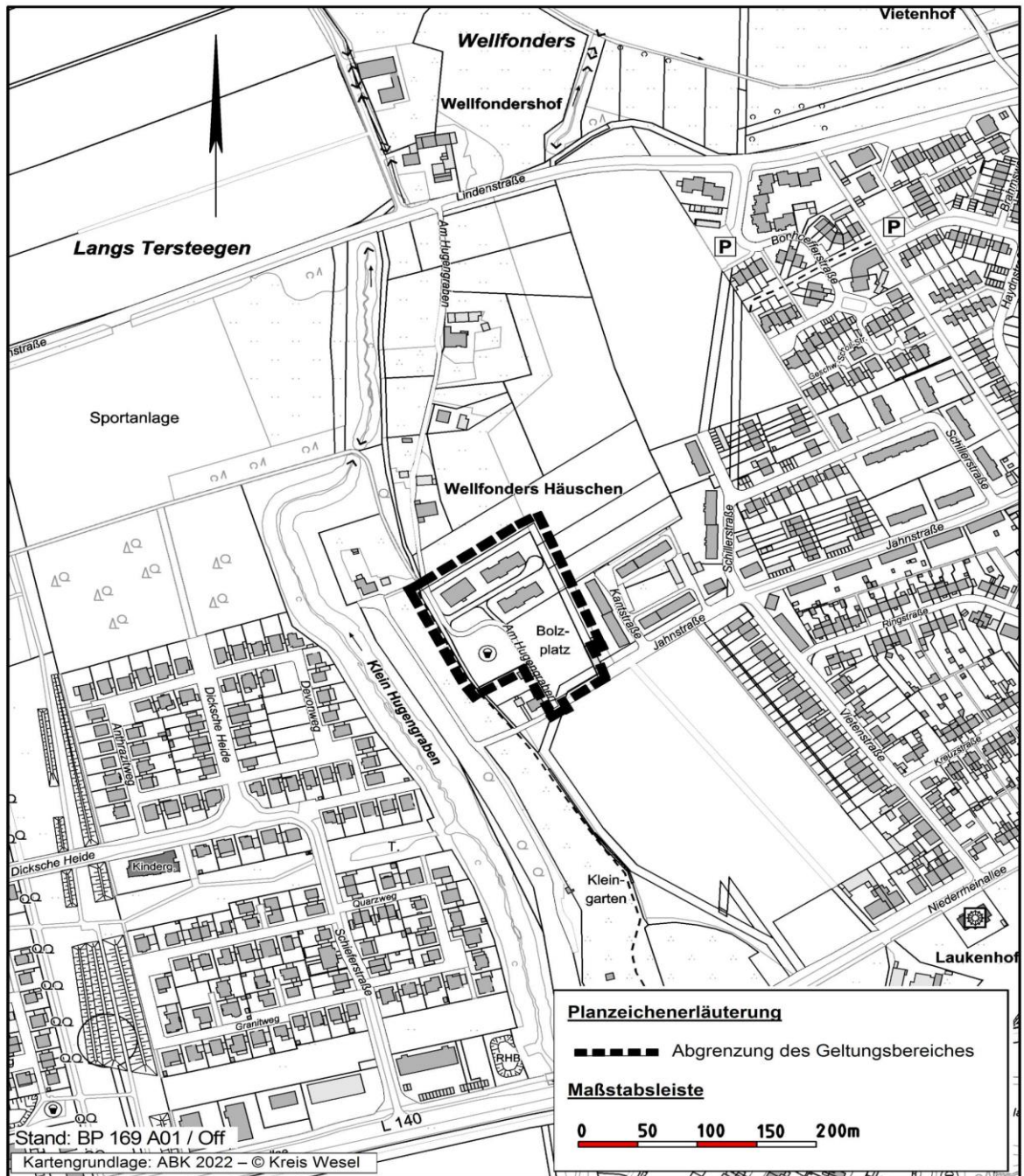
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 169

Gebiet Am Hugengraben - Flüchtlingsunterkünfte

Stadt Neukirchen-Vluyn



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) des Entwurfes zum Bauleitplanverfahren Bebauungsplan Nr. 169, Gebiet Am Hugengraben - Flüchtlingsunterkünfte

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.11.2024 die öffentliche Auslegung zur o. g. Bauleitplanung beschlossen und die Verwaltung beauftragt, den Entwurf öffentlich auszulegen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkungen:

Im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise in den Jahren 2015/2016 waren die Kommunen gefordert, zur Unterbringung der Flüchtlinge schnell zu handeln. Da auch in Neukirchen-Vluyn die vorhandenen Kapazitäten nicht ausreichten, mussten zeitnah Unterbringungsmöglichkeiten für mindestens 120 Personen geschaffen werden. Die Stadt hat nach einer Prüfung diverser Flächen im Stadtgebiet das Grundstück am Hugengraben favorisiert, da es dort bereits ein Gebäude für diese Nutzung gab. Weiterhin befanden sich in unmittelbarer Nähe Freiflächen mit Bolz- und Spielplatz. Die betreffenden Flächen befanden sich zudem in städtischem Eigentum, so dass der Bau der beiden Gebäude relativ zügig erfolgen konnte.

Als Rechtsgrundlage für die Genehmigung diente das „Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen“ vom 20.11.2014, welches der Gesetzgeber für ein schnelles Handeln erlassen hat. Dies beinhaltete u. a. den § 246 Abs. 9 BauGB. Danach waren Vorhaben im Außenbereich privilegiert, wenn sie der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, sofern das Vorhaben im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang innerhalb des Siedlungsbereichs liegt. Unter Zugrundelegung dieser Rechtsgrundlage konnte die Baugenehmigung erteilt werden. Diese Option war zunächst bis zum 31.12.2019 befristet. Eine Anschlussnutzung hätte sich dann nach den herkömmlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für Nutzungen im Außenbereich richten müssen. Flüchtlingsunterkünfte sind dabei weder privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB, noch können sie nach § 35 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 3 BauGB für zulässig erklärt werden. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass die Kommunen diesen Zeitraum nutzen würden, um für die im Außenbereich errichteten Unterkünfte bis zu der genannten Frist Planungsrecht in Form eines Bebauungsplans zu schaffen. Dies war auch das Ansinnen der Stadt und entsprechend wurde am 14.06.2017 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 161 gefasst.

Ursprünglich war hierbei geplant das Umfeld - also den Bereich nördlich der Kantstraße/westlich der Schillerstraße - in die Planung miteinzubeziehen. Das Planverfahren sollte genutzt werden, um einerseits die Flüchtlingsunterkünfte planungsrechtlich zu sichern und andererseits eine ergänzende Wohnbebauung zur Arrondierung des Ortsrandes im hinteren Bereich der Kantstraße zu schaffen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Fachbehörden stellte sich heraus, dass eine zusätzliche Einleitung von Mischwasser in das hier vorhandene Kanalnetz nicht empfehlenswert ist, da das Kanalnetz in diesem Bereich bereits hoch ausgelastet ist. Die avisierte Lösung dieser Problematik in Verbindung mit der Entwicklung des Neukircher Feldes konnte jedoch nicht weiterverfolgt werden. Damit sind derzeit die Voraussetzungen für eine Wohnbauentwicklung im Bereich Kantstraße/Schillerstraße nicht gegeben.

Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber den Stichtag zur Umsetzung in Planungsrecht (Aufstellen eines Bebauungsplans für Flüchtlingsunterkünfte im Außenbereich) in § 246 Abs. 9 BauGB bis zum 31.12.2027 verlängert. Um innerhalb dieser Frist eine rechtlich legale Situa-

tion für die Flüchtlingsunterkünfte herzustellen, soll das Planverfahren für diesen Bereich nun weitergeführt werden.

Für eine nachvollziehbare Abgrenzung soll das ursprünglich mit der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 161, Gebiet zwischen Hugengraben und Schillerstraße, begonnene Planverfahren für den westlichen Teil (Flüchtlingsunterkünfte) mit der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 169, Gebiet Am Hugengraben – Flüchtlingsunterkünfte, weitergeführt werden.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Hinweis zum Bauleitplanverfahren:

Auf eine zum Bebauungsplan Nr. 169 gehörende eigenständige frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird verzichtet, da dies nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB bereits zuvor auf anderer Grundlage (hier in Form der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 161) erfolgt ist. Die Auswertung der frühzeitigen Beteiligung wurde am 08.05.2019 beschlossen (s. Vorlage 100/2017-2).

Da die in der Liste der Abwägungen zur frühzeitigen Beteiligung aufgenommenen Anregungen ausschließlich auf den Neubau einer Wohnnutzung mit entsprechender Neuerschließung abzielten, ergeben sich aus den Anregungen nur marginale Auswirkungen bzw. Änderungen für den Bebauungsplan Nr. 169. Diese wurden entsprechend eingearbeitet.

Beteiligung

Der Entwurf des Bebauungsplan Nr. 169, Gebiet Am Hugengraben – Flüchtlingsunterkünfte, nebst seiner Begründung liegt in der Zeit

vom 20.12.2024 bis 24.01.2025

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Allgemeine Öffnungszeiten Rathaus

Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Dienstag 14:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr

Schaukasten 1. OG/Planungs- und Bauordnungsamt

Während dieser Zeit können die Planunterlagen von jedermann eingesehen werden und es besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, sich über die Planungen zu informieren und unterrichten zu lassen. Wir bieten Ihnen darüber hinaus an, Ihre Fragen und Hinweise zur Planung mit dem/r zuständigen Sachbearbeiter/in nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02845 391-0 oder per Mail proplan@neukirchen-vluyn.de, zu erörtern.

Die Veröffentlichung der Planunterlagen erfolgt durch die persönliche Einsichtnahme im Internet unter der Adresse: <https://beteiligung.nrw.de/portal/Neukirchen-Vluyn/beteiligung/themen/1010988>.

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift eingereicht werden. Die Stellung-

nahmen können elektronisch über das Portal *Beteiligung NRW* oder unter Angabe der Planung via E-Mail an proplan@neukirchen-vluyn.de abgegeben werden oder bei Bedarf postalisch an: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungsamt, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftslisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Alle Stellungnahmen werden geprüft und fließen, soweit sie berücksichtigt werden können, direkt in das weitere Bauleitplanverfahren ein.

Umweltbericht

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

Ergebnis der Umweltprüfung	
Auswirkungen auf das Schutzgut:	Thema / Inhalt
Mensch	Von den im Jahr 2016 entstandenen Wohngebäuden geht keine erhebliche Beeinträchtigung auf die bereits davor bestehende Bebauung aus. Es kommt jedoch zu zusätzlichem Verkehr. Da es sich um Flüchtlingsunterkünfte handelt, bei denen davon auszugehen ist, dass die Bewohner*innen überwiegend keinen eigenen Pkw besitzen, dürfte es sich um sehr geringe Verkehrsmengen handeln.
Tiere und Pflanzen	<p>Gegenüber der vor der Bebauung bestehenden Realnutzung ergab sich potenziell eine Verringerung der Leistungsfähigkeit in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen. Die ackerbaulich genutzte Fläche im Norden weist nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut auf, die vormals bestehende Wiese zumindest eine durchschnittliche. Die Beeinträchtigung wurde bereits im Rahmen der Bauantragstellung betrachtet. In einem landespflegerischen Fachbeitrag wurde der Eingriff ermittelt.</p> <p>Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die bestehenden Wohnnutzungen planungsrechtlich gesichert werden. Eingriffe in die Gebäudesubstanz sowie die angeschlossenen Grünflächen sind nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit für die baum-, höhlen- und gebäudebewohnenden Vogelarten kann ausgeschlossen werden, da die entsprechenden Habitate erhalten bleiben.</p> <p>Eine Nutzung der Offenlandfläche als Bruthabitat durch die Arten Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel ist unwahrscheinlich, so dass nicht von einem Eintreten von Verbotstatbeständen auszugehen ist.</p> <p>Potenziale in Bezug auf Fledermäuse im Plangebiet bestehen im vorhandenen Gebäudebestand. Zudem können Baumhöhlenquartiere nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es ist</p>

	<p>jedoch, wie bereits beschrieben, nicht von Eingriffen in den Gebäude- und Gehölzbestand auszugehen. Für Fledermausarten sind keine Einschränkungen von Flugrouten zu erwarten.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung können aufgrund nicht zu erwartender Vorkommen wegen fehlender Habitatstrukturen oder der Nichtbetroffenheit durch die entstehenden Eingriffe ausgeschlossen werden.</p>
Klima und Luft	<p>Durch die Festsetzung eines Wohngebiets wird grundsätzlich die Neuversiegelung von Flächen ermöglicht. Im hier vorliegenden Fall trat diese Neuversiegelung bereits im Jahr 2016 ein. Die Festsetzung des jetzigen Wohngebiets ist eine Überplanung dieser. Die Verringerung von Kaltluftentstehungs- und Sammelbereichen aufgrund der ermöglichten Versiegelung wird als von sehr geringer Erheblichkeit eingestuft. Es sind aufgrund der weiteren großflächigen Äcker im Umfeld gleiche funktionale Räume vorhanden. Ferner befindet sich das Plangebiet nicht im Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebiet eines Fließgewässers. Eine erhöhte Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels (z. B. Überschwemmung) besteht nicht.</p> <p>Durch die neu hinzugekommene Wohnbebauung ergeben sich Emissionen durch Heizungsbetrieb sowie Autoverkehr. Diese sind jedoch geringfügig.</p>
Boden und Fläche	<p>Im Bereich der Flüchtlingsunterkünfte sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten, da lediglich die bestehende Nutzung der Fläche planungsrechtlich gesichert wird. Zur Vereinfachung wird eine Baugrenze um das südliche und eine Baugrenze um die beiden nördlichen Gebäude gezogen, welche eine zusätzliche Flächenversiegelung in sehr geringem Maße ermöglichen.</p> <p>Die Realnutzung weist derzeit eine Bodenversiegelung von ca. 18 % des Geltungsbereichs auf. Das alte Gebäude, welches als Flüchtlingsunterkunft genutzt wird, weist eine Grundfläche von fast 400 m² auf. Die beiden in 2016 hinzugekommenen Gebäude weisen eine Grundfläche von insgesamt ca. 906 m² auf. Daraus ergab sich zum Zeitpunkt des Baus eine Verringerung der Leistungsfähigkeit des Schutzgutes Boden. Diese Neuversiegelung weist ein geringes Maß auf, ist aber dennoch als beachtenswert einzustufen. Eine Eingriffsbilanzierung erfolgte bereits im Rahmen der Bauantragstellung. Die Baumaßnahme wurde zum damaligen Zeitpunkt durch Pflanzmaßnahmen kompensiert. Diese sollen nun mit dem Bebauungsplan dauerhaft gesichert werden.</p>
Wasser	<p>Wie bereits zum Schutzgut Boden beschrieben, besteht ein Versiegelungsgrad von ca. 18 % des Geltungsbereichs. Durch die Festsetzung von Baugrenzen wird lediglich der Bestand überplant. Zur Vereinfachung wird, wie zum Schutzgut Fläche ausgeführt, eine Baugrenze um das südliche sowie eine Baugrenze um die beiden nördlichen Gebäude gezogen, welche eine zu-</p>

	sätzliche Flächenversiegelung in sehr geringem Maße ermöglichen. Hieraus kann in sehr kleinem Maße ein verringertes Vermögen von Niederschlagsversickerung im Geltungsbereich entstehen.
Landschaft	Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 161 ermöglichte die Umwandlung von Ackerfläche in Bauflächen. Mit dem Bebauungsplan Nr. 169 sollen nun die Bestandsgebäude, Grünflächen und Kompensationsmaßnahmen dauerhaft gesichert werden. Daher sind Eingriffe in die Landschaft nicht zu erwarten.
Kultur- und Sachgüter	Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter zu erwarten. Es sind ebenfalls keine Auswirkungen auf Sachgüter in Form von Grundstücken und Gebäuden vorhanden.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern kommt es bei dieser Planung nicht.

Fachbeiträge und Gutachten liegen vor.

Tiere und Pflanzen; Boden und Fläche	<u>Landschaftspflegerischer Begleitplan</u> Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 verursacht ein ökologisches Defizit von 1.710 Ökowerteinheiten (ÖWE). Das verbleibende Defizit ist durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Alternativ kann auf bereits geleistete ökologische Aufwertungen (Öko-Konto) zurückgegriffen werden.
Tiere und Pflanzen	<u>Artenschutzprüfung</u> Die artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 kommt zu dem Ergebnis, dass Konflikte mit nach LANUV (2018) potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten nicht zu erwarten sind. Erhebliche Auswirkungen der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung können aufgrund nicht zu erwartender Vorkommen wegen fehlender Habitatstrukturen oder der Nichtbetroffenheit durch die entstehenden Eingriffe ausgeschlossen werden.

Hinweis:

Gemäß § 3 Absatz Satz 2 Halbsatz 2 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen innerhalb der Veröffentlichungsfrist über die o. g. Bauleitplanung bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Der Geltungsbereich zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht und dient zur allgemeinen Information.

Datenschutz:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt. Ihnen wird damit die Möglichkeit eröffnet, zur Planung Stellung zu nehmen. Ihre persönlichen Daten werden benötigt, um Ihre Betroffenheit bzw. Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Verfahrens beurteilen zu können. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses bzw. des Rates beraten und entschieden. Es findet jedoch keine Veröffentlichung Ihrer Daten in den Sitzungsvorlagen statt; diese sind anonymisiert.

In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können bei der Stadtverwaltung innerhalb Öffnungszeiten und unter https://www.neukirchen-vluyn.de/system/files/2023-05/staedtebaurecht_allgemein_datenschutzhinweise.pdf die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den betroffenen Personen, den Empfängern personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.

Neukirchen-Vluyn, den 27.11.2024

In Vertretung

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

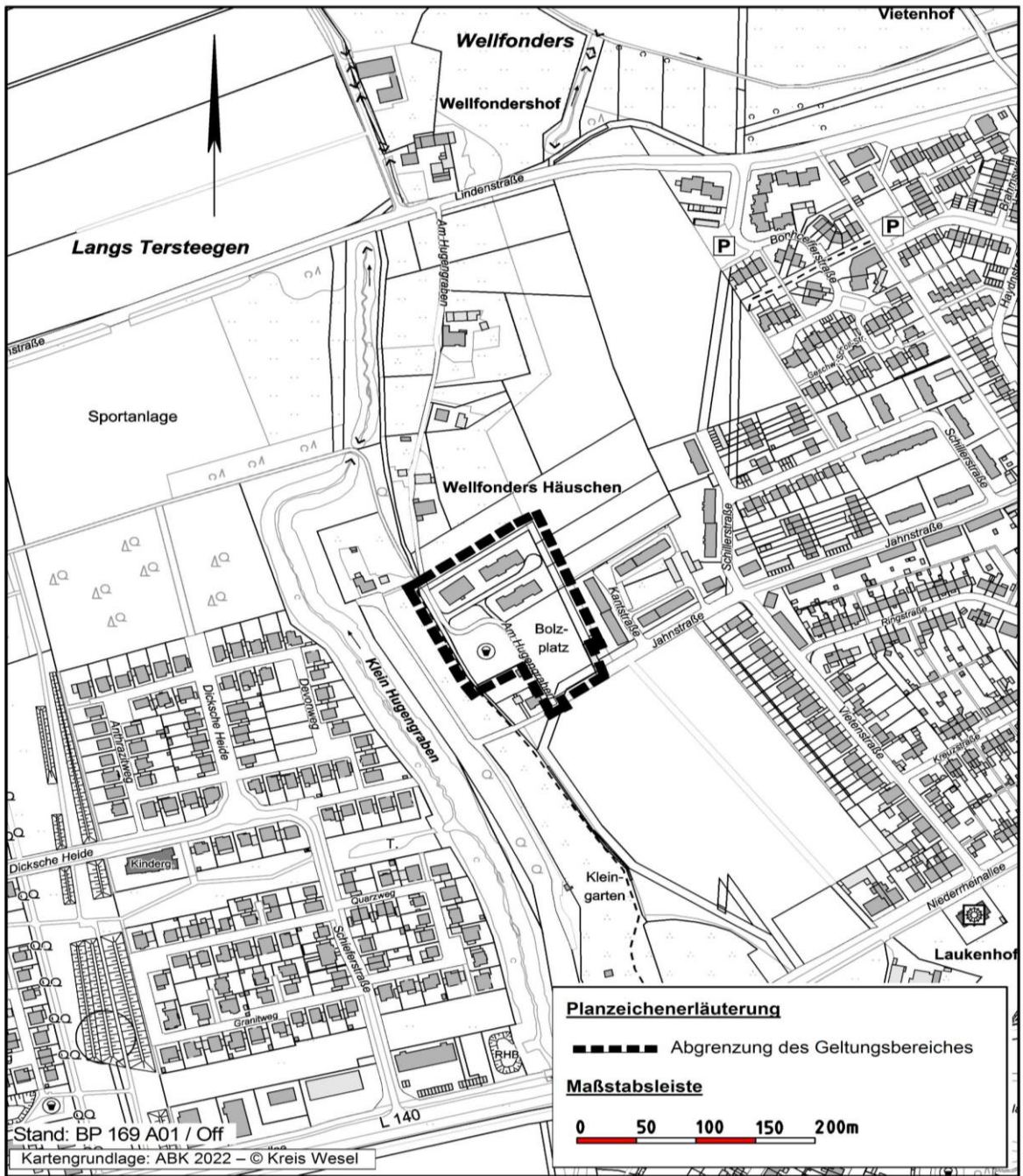
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 169

Gebiet Am Hugengraben - Flüchtlingsunterkünfte

Stadt Neukirchen-Vluyn



Genehmigung der Aufhebung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat folgende Genehmigung erteilt:

Gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 25.09.2024 beschlossene Aufhebung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 26.11.2024

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt die Aufhebung der 62. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Hinweise:

§ 215 BauGB

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 214 BauGB

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
-

- a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) (weggefallen)
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet veröffentlicht worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 3 Absatz 2 Satz 5 der Inhalt der Bekanntmachung zwar in das Internet eingestellt wurde, aber die Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht wurden,
 - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- (2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn
1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
 2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
 3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
 4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.
- (3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.
-

**§ 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GO NRW)
Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 25.09.2024 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, kann beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neukirchen-Vluyn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Es wird hiermit bestätigt, dass

1. der Wortlaut der beigefügten **Satzung** mit dem Beschluss des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn vom **25.09.2024** übereinstimmt, und
2. nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NW verfahren worden ist.

Neukirchen-Vluyn, den 02.12.2024

In Vertretung

**Margit Ciesielski
Erste Beigeordnete**

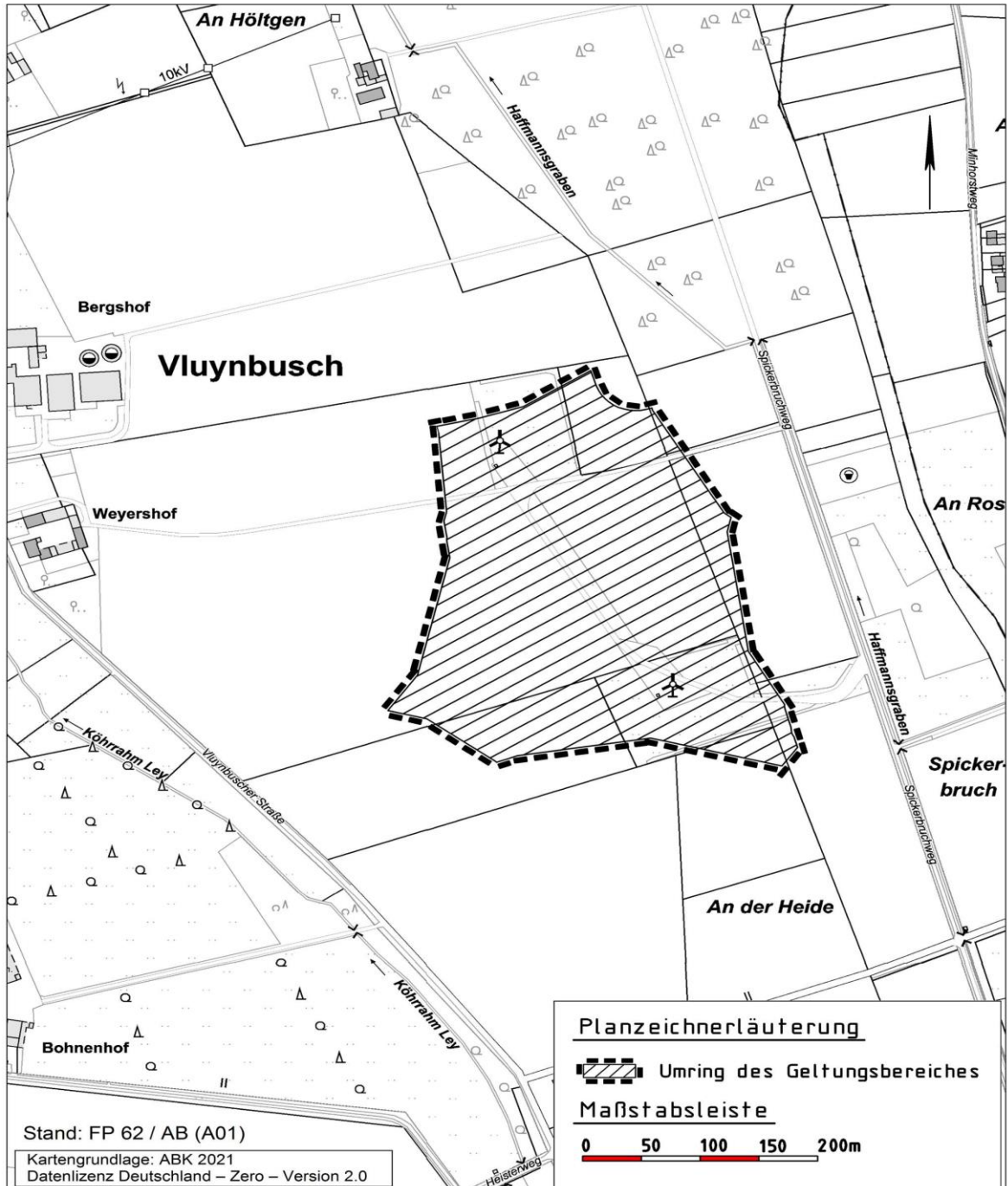
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

62. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bereich Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im
Gebiet Vluynbusch / - Aufhebung -

Stadt Neukirchen-Vluyn



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) und des Inkrafttretens der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gebiet Vluynbusch

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2024 die **Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gebiet Vluynbusch** der Stadt Neukirchen-Vluyn gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Beschlussfassung über den Bebauungsplan als Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen-Vluyn entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 10 Absatz 2 BauGB. Die ungefähre Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht und dient der allgemeinen Information.

Die Satzung **Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gebiet Vluynbusch** sowie die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. liegen während der Öffnungszeiten des Planungs- und Bauordnungsamtes im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Unterlagen sind im Internet unter der Adresse <https://www.neukirchen-vluyn.de/wirtschaft-standort/flaechen-stadtentwicklung/landes-regional-und-stadtplanung> (Bebauungspläne und Satzungen der Stadt Neukirchen-Vluyn) verfügbar. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Satzung tritt gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn in Kraft.

Öffnungszeiten Planungs- und Bauordnungsamt

Dienstag, Donnerstag, Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 – 18:00 Uhr

Hinweise:

§ 215 BauGB

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(2) Unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 214 BauGB

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

- (2) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) (weggefallen)
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet veröffentlicht worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 3 Absatz 2 Satz 5 der Inhalt der Bekanntmachung zwar in das Internet eingestellt wurde, aber die Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht wurden,
 - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
 3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- (2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn
1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
-

2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
 3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
 4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.
- (3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

§ 44 BauGB

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

- (1) Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GO NRW) Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 25.09.2024 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, kann beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neukirchen-Vluyn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
-

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

es wird hiermit bestätigt, dass

1. der Wortlaut der beigefügten **Satzung** mit dem Beschluss des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn vom **25.09.2024** übereinstimmt, und
2. nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden ist.

Neukirchen-Vluyn, den 02.12.2024

In Vertretung

Margit Ciesielski
Erste Beigeordnete

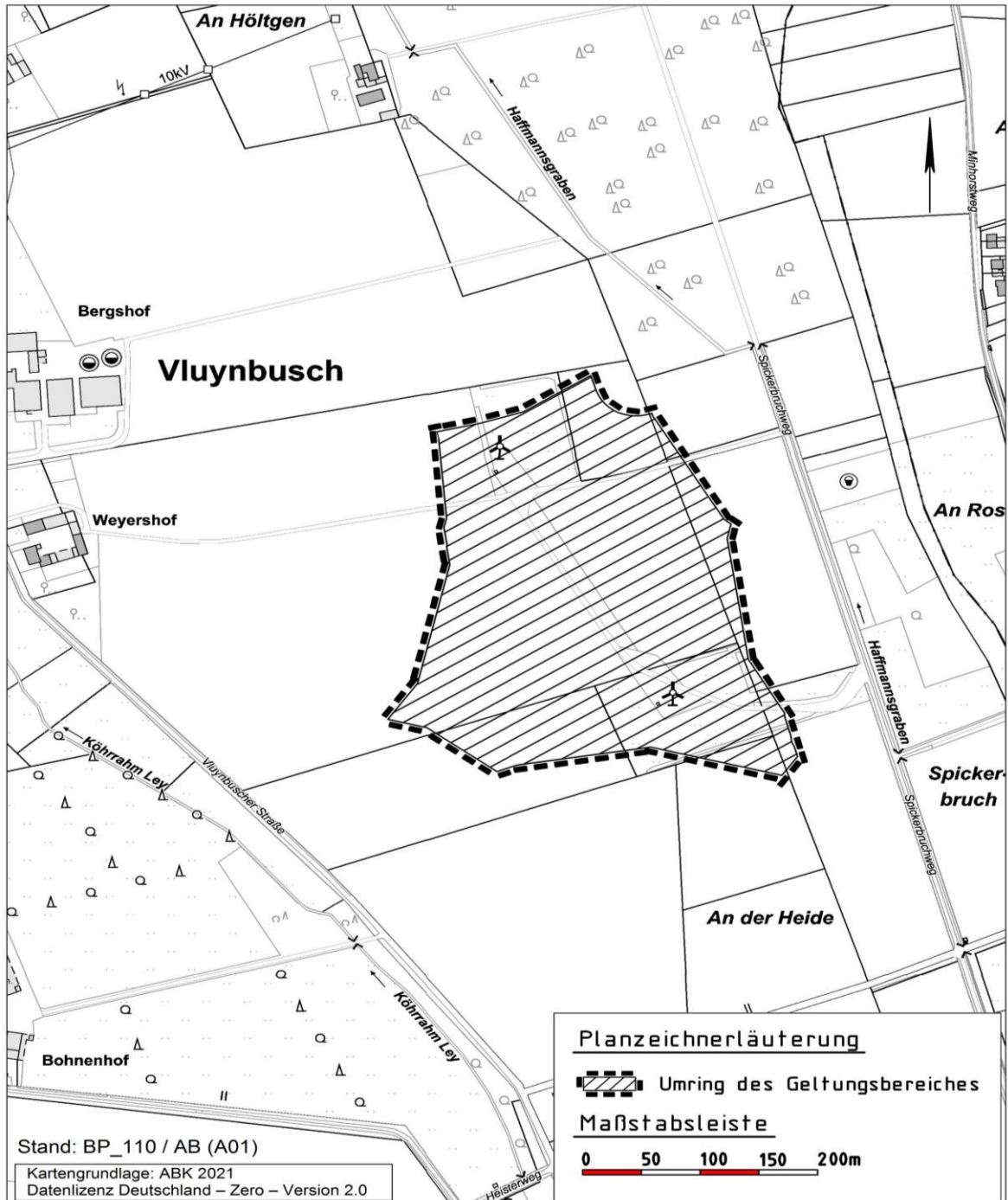
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 110

Bereich Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
im Gebiet Vluynbusch / - Aufhebung -

Stadt Neukirchen-Vluyn



Satzung vom 12.12.2024 über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294, 2319), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Wachstumschancengesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I S. 108) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NRW. S. 732), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 2018, hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 600 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 715 v. H. |
| 2) Gewerbesteuer
nach dem Gewerbeertrag | 500 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 16.12.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 11.12.2024 beschlossene Hebesatzsatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 12.12.2024

In Vertretung

**Margit Ciesielski
Erste Beigeordnete**

Satzung vom 12.12.2024 über die 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 04.10.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05. Juli 2024 ([GV. NRW. S. 444](#)) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), sowie des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 11. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Marktstandgebühr beträgt für jeden angefangenen laufenden Frontmeter des Standplatzes pro Markttag 2,40 EUR.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 11.12.2024 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 12.12.2024

In Vertretung

**Margit Ciesielski
Erste Beigeordnete**

Satzung vom 12.12.2024 über die 19. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 01.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05. Juli 2024 ([GV. NRW. S. 444](#)) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 03. März 2023 (BGBl. 2023 I S. 56) und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443) i.V.m. der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 07. Mai 2019 und der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn, hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 11. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

§ 7 Gebühren für die Leerung der Abfallbehälter (Restmülltonne)

[2] a) Die Jahresgebühr beträgt für einen Abfallbehälter bei 2-wöchentlicher Leerung mit einem Volumen von

60 l	192,40 EUR
80 l	256,60 EUR
120 l	384,80 EUR
240 l	769,60 EUR
1.100 l	3.527,70 EUR

b) Die Jahresgebühr beträgt für einen Abfallbehälter bei 4-wöchentlicher Leerung mit einem Volumen von

40 l	64,10 EUR (nur für Einzelpersonen im Einfamilienhaus)
60 l	96,20 EUR
80 l	128,30 EUR
120 l	192,40 EUR
240 l	384,80 EUR

[3] Die Gebühr für den Erwerb des Windelsackes sowie dessen Entsorgung beträgt 1,60 EUR pro Sack.

Artikel 2

§ 8 wird wie folgt geändert:

§ 8 Gebührensatz für die Entsorgung der Bio-Tonne

Die Benutzungsgebühren werden nach Art und Größe unabhängig von der Zahl der Leerungen der dem Grundstück zugeordneten Bio-Abfallbehälter für das Kalenderjahr berechnet.

Die Jahresgebühr beträgt für einen Behälter mit einem Volumen von

120 l	42,80 EUR
240 l	85,60 EUR
1.100 l	392,50 EUR

Artikel 3

§ 10 wird wie folgt geändert:

§ 10 Gebührensatz für den Abfallsack

Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines 60-l-Abfallsackes beträgt 3,80 EUR / Stück.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 11.12.2024 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
-

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 12.12.2024

In Vertretung

**Margit Ciesielski
Erste Beigeordnete**

Satzung vom 12.12.2024 über die 17. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), sowie des § 54 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 6 Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, 718) in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 11. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Fassungen:

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (8) Die Gebühr beträgt für Gebührenpflichtige, die nicht Genossen der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft sind je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich 4,03 €.
-

Für Gebührenpflichtige, die für die Entwässerung eines Grundstücks bereits selbst von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft zu Genossenschaftsbeiträgen herangezogen werden, beträgt die Schmutzwassergebühr je Kubikmeter jährlich 2,15 €.

Artikel 2

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 5 Niederschlagswassergebühr

- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,89 €.

Artikel 3

§ 5a erhält folgende Fassung:

§ 5a Gebühr für Grund-, Drainage- und Kühlwassereinleitung u.ä.

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser u.ä. bemisst sich auf der Grundlage der eingeleiteten Wassermenge, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (2) Bei der Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser u.ä. hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen im Ausnahmefall der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (3) Die Gebühr beträgt für in den Schmutz- oder Mischwasserkanal eingeleitete Mengen für jeden Kubikmeter 4,03 €.
Die Gebühr für in den Niederschlagswasserkanal eingeleitete Mengen beträgt für jeden Kubikmeter 1,26 €.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 11.12.2024 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 12.12.2024

In Vertretung

**Margit Ciesielski
Erste Beigeordnete**

Satzung vom 12.12.2024 über die 32. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 16.12.1992

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 409), der §§ 43 ff. und § 46 des

Landeswassergesetzes NRW in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 602 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, 718), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 11. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- a) bei Kleinkläranlagen
99,30 EUR je Kubikmeter
abgefahrenen Grubeninhalts,
- b) bei abflusslosen Gruben
64,50 EUR je Kubikmeter
abgefahrenen Grubeninhalts.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 11.12.2024 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
-

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 12.12.2024

In Vertretung

**Margit Ciesielski
Erste Beigeordnete**

Satzung vom 12.12.2024 über die 35. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 19.12.1985

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), sowie des § 34 der Friedhofssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 17. Dezember 2013 hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 11. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der zur Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.1985 gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn

1. Verleihungsgebühren

1.1 Reihengrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben:

1.1.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	559,00 EUR
1.1.2 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.430,00 EUR
<u>1.2 Wahlgrabstätten</u>	
Je Grabstelle werden erhoben:	
1.2 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	2.861,00 EUR
<u>1.3 Urnengrabstätten</u>	
Je Urnengrab werden erhoben:	
1.3.1 bei Urnenreihengrabstätten	447,00 EUR
1.3.2 bei Urnenwahlgrabstätten an bevorzugter Stelle	2.225,00 EUR
<u>1.4 Aschenstreu Feld / Aschengrabfeld</u>	
Je Asche werden erhoben:	
1.4.1 bei Aschenstreu Feld	186,00 EUR
1.4.2 bei Aschengrabfeld	224,00 EUR
2. Gebühren für den Wiedererwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes	
2.1 für Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr für Verstorbene, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten	114,00 EUR
2.2 für Urnenwahlgrabstätten je Jahr	89,00 EUR
3. Grabbereitungsgebühren	
<u>3.1 Reihengrabstätten</u>	
3.1.1 Bestattung von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten	239,00 EUR
3.1.2 Bestattungen <u>freitags ab 11.30 Uhr</u> von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten	571,00 EUR
3.1.3 Bestattungen <u>samstags</u> von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten	647,00 EUR
3.1.4 Bestattung von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten	613,00 EUR
3.1.5 Bestattungen <u>freitags ab 11.30 Uhr</u> von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten	945,00 EUR
3.1.6 Bestattungen <u>samstags</u> von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten	1.021,00 EUR

3.2 Wahlgrabstätten

3.2.1 Bestattung von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten	919,00 EUR
3.2.2 Bestattung <u>freitags ab 11.30 Uhr</u> von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten	1.251,00 EUR
3.2.3 Bestattung <u>samstags</u> von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten	1.327,00 EUR

3.3 Urnengrabstätten

3.3.1 Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte	61,00 EUR
3.3.2 Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte <u>freitags ab 11.30 Uhr</u>	260,00 EUR
3.3.3 Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte <u>samstags</u>	316,00 EUR
3.3.4 Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte	298,00 EUR
3.3.5 Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte <u>freitags ab 11.30 Uhr</u>	497,00 EUR
3.3.6 Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte <u>samstags</u>	553,00 EUR

3.4 Aschenstreufeld / Aschengrabfeld

3.4.1 Bestattung im Aschenstreufeld	119,00 EUR
3.4.2 Bestattung im Aschenstreufeld <u>freitags ab 11.30 Uhr</u>	230,00 EUR
3.4.3 Bestattung im Aschenstreufeld <u>samstags</u>	272,00 EUR
3.4.4 Bestattung im Aschengrabfeld	123,00 EUR
3.4.5 Bestattung im Aschengrabfeld <u>freitags ab 11.30 Uhr</u>	322,00 EUR
3.4.6 Bestattung im Aschengrabfeld <u>samstags</u>	378,00 EUR

4. Ausgrabungsgebühren, Umbettung

4.1 Ausgrabung von Verstorbenen die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten	718,00 EUR
4.2 Ausgrabung von Verstorbenen die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten	1.839,00 EUR
4.3 Ausgrabung einer Urne	153,00 EUR

- 4.4 Für jede Ausgrabung sind die Kosten für Nebenarbeiten, wie Versetzung von Grabmalen, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargräbern usw. je angefangener Stunde zu bezahlen mit: 68,00 EUR
- 4.5 Bei Umbettungen sind die Gebühren für die Ausgrabung, die Verleihungsgebühren für eine Wahlgrabstätte und die Grabbereitungsgebühren für die neue Grabstätte zu entrichten.

5. Gebühren für die Genehmigung

- 5.1 zur Errichtung eines Grabmals/Vollabdeckung 78,00 EUR
- 5.2 zur Errichtung einer Grabplatte 58,00 EUR
- 5.3 zur Errichtung einer Grabeinfassung und sonstiger baulicher Anlagen 39,00 EUR
- 5.4 zur Zulassung von Gewerbetreibenden 41,00 EUR

6. Gebühren für die Benutzung

- 6.1 der Feierhalle 257,00 EUR
- 6.2 der Leichenhalle, je angefangenen Tag 44,00 EUR
- 6.3 des Kühlraumes, je angefangenen Tag 67,00 EUR
- 6.4 Unterstellen einer Urne, je angefangenen Tag 34,00 EUR
- 6.5 der Kleinorgel je Trauerfeier (ohne Organist) 13,00 EUR

7. Gebühren für sonstige Leistungen

7.1 Grabpflegearbeiten

- 7.1.1 für anonyme Reihengrabstätten pro Jahr 68,00 EUR
- 7.1.2 für anonyme Urnenreihengrabstätten pro Jahr 13,60 EUR
- 7.1.3 für Rasenreihengräber mit Stele pro Jahr 89,00 EUR
- 7.1.4 für Rasenurnenreihengräber mit Stele pro Jahr 17,80 EUR
- 7.1.5 für Rasenreihengräber mit Grabplatte pro Jahr 89,00 EUR
- 7.1.6 für Rasenurnenreihengräber mit Grabplatte pro Jahr 17,80 EUR
- 7.1.7 für Aschestreifelder pro Jahr 5,90 EUR
- 7.1.8 für Aschegrabfelder pro Jahr 7,10 EUR

7.2 Bei Verzicht / Entzug

7.2.1 auf Reihengrab- oder Wahlgrabstätten
je belegter Grabstelle und Jahr 78,00 EUR

7.2.2 auf Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten
je belegter Grabstelle und Jahr 30,00 EUR

7.3 Übrige Leistungen

7.3 übrige Leistungen, die nach der Friedhofssatzung erforderlich
bzw. von Bürgern gefordert werden, sind je angefangener
Stunde zu bezahlen mit: 68,00 EUR

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 11.12.2024 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 12.12.2024

In Vertretung

**Margit Ciesielski
Erste Beigeordnete**

Satzung vom 12.12.2024 über die 2. Änderung der Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze, der Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie freiwillige Leistungen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 17.03.2016

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) in Verbindung mit § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der zur **Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze, der Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie freiwillige Leistungen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 17.03.2016** gehörende Kostentarif erhält folgende Fassung:

Kostentarif

zur Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze, der Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie freiwillige Leistungen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 17.03.2016

	Je Stunde:
1. Personaleinsatz	
Je Einsatzkraft	
Alle Dienstgrade	54,00 EUR
2. Fahrzeugeinsatz	
(Fahrzeuge einschließlich Beladung bzw. Geräten)	
2.1. Einsatzleitwagen	217,00 EUR
2.2. Lösch-/Hilfslöschfahrzeug	58,00 EUR
2.3. Rüstwagen	307,00 EUR
2.4. Drehleiter	202,00 EUR
2.5. Mannschaftstransport-/Mehrzweckfahrzeug	160,00 EUR
2.6. Gerätewagen	533,00 EUR

2.7. Kommandowagen 209,00 EUR

3. Brandmeldeanlagen

Für Einsätze nach § 3 Abs. 2 Ziffer 6 und 7 der Satzung wird je nach Alarmierungsstufe folgender Stundensatz erhoben:

BMA 2	544,00 EUR
BMA 3	1.882,00 EUR
BMA 4	3.128,00 EUR

4. Brandsicherheitswachen

4.1. Brandsicherheitswachen für gewerbliche Veranstaltungen werden je Stunde mit 50 % der Fahrzeugtarife und 100 % der Personalkosten entsprechend des Kostentarifes berechnet.

4.2. Grundsätzlich entgeltfrei sind Brandsicherheitswachen für

4.2.1. Veranstaltungen von Wohlfahrtsverbänden und solche Veranstaltungen, die karitativen Charakter haben. Eine Veranstaltung mit karitativem Charakter ist dann anzunehmen, wenn der über die Selbstkosten hinausgehende Gesamterlös (Reinerlös) karitativen Zwecken zur Verfügung gestellt werden soll.

4.2.2. Veranstaltungen der politischen Parteien, Gewerkschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts und ihrer Organe, sofern sie ausschließlich der politischen Willensbildung, der Wahrnehmung der ihnen per Gesetz zugeordneten Funktionen bzw. der organschaftlichen Tätigkeiten dienen.

4.3. Brandsicherheitswachen für nicht karitative Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittsentgelte erhoben werden, werden mit einer Pauschale von 200,00 EUR berechnet.

4.4. Sofern bei Veranstaltungen nicht karitativen Charakters Eintrittsentgelte erhoben werden, wird eine Pauschale von 300,00 EUR berechnet.

5. Andere Leistungen

Für Leistungen, die im Tarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden die für vergleichbare Leistungen festgesetzten Beträge berechnet.

6. Besondere Kosten

Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reparaturkosten bei Unbrauchbarkeit oder Ersatz bei Verlust), so sind sie zusätzlich zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatz oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenersatzpflichtigen Leistungen verbrauchten Mate-

rialien (z.B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Prüfröhrchen u.Ä.) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 20 % berechnet.

7. Kosten für die Ausbildung auswärtiger Feuerwehrmänner (SB)

Die Kosten für die Ausbildung auswärtiger Feuerwehrmänner (SB) werden nach Art und Dauer im Einzelfall festgelegt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 11.12.2024 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 12.12.2024

In Vertretung

**Margit Ciesielski
Erste Beigeordnete**

Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch i. V. m. § 4 a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 160, Erweiterung des Hotels Dampfmühle (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.11.2024 die erneute öffentliche Auslegung beschlossen und die Verwaltung beauftragt, den Planentwurf erneut öffentlich auszulegen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB haben sich für die Planung wesentliche Änderungen ergeben, die eine Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfs erforderlich machen und eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB begründen. Gegenüber den Unterlagen zum Entwurfsbeschluss haben sich nachstehende Änderungen ergeben:

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkung:

Im Gegensatz zu den Planinhalten der Offenlage werden wesentliche Erweiterungsabsichten zurückgenommen. Dazu gehören insbesondere die Aufstockung zum Bau weiterer Gästezimmer im nördlichen Gebäudetrakt sowie der Bau eines Konferenzraums. Der jetzige Planinhalt beschränkt sich lediglich auf das Schaffen einer überbaubaren Fläche für bereits bestehende Kühleinrichtungen des Restaurantbetriebs im hinteren (westlichen) Gebäudeteil. Die Kühleinrichtungen wurden seinerzeit außerhalb der Baulinie errichtet und sollen nun planungsrechtlich gesichert werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt. Im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB kann auf das Erstellen des Umweltberichtes verzichtet werden.

Beteiligung

Die erneute öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des **vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 160, Erweiterung des Hotels Dampfmühle (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)** findet

vom 20.12.2024 bis 24.01.2025

statt. Die Unterlagen liegen zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn (Schaukasten 1. OG/Planungs- und Bauordnungsamt), Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, öffentlich aus.

Allgemeine Öffnungszeiten Rathaus

Montag – Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 – 18:00 Uhr

Während dieser Zeit können die Planunterlagen von jedermann eingesehen werden und es besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, sich über die Planungen zu informieren und unterrichten zu lassen. Wir bieten Ihnen darüber hinaus an, Ihre Fragen und Hinweise zur

Planung mit dem/r zuständigen Sachbearbeiter/in nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02845 391-0 oder per Mail proplan@neukirchen-vluyn.de, zu erörtern.

Die Veröffentlichung der Planunterlagen erfolgt durch die persönliche Einsichtnahme im Internet unter der Adresse: <https://beteiligung.nrw.de/portal/Neukirchen-Vluyn/beteiligung/themen/1010979>. Dort können die verfahrensbezogenen Unterlagen eingesehen und heruntergeladen werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift eingereicht werden. Die Stellungnahmen können unter Angabe der Planung elektronisch via E-Mail proplan@neukirchen-vluyn.de abgegeben werden oder bei Bedarf postalisch an: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungsamt, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn.

Während der Veröffentlichungsfrist können **Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen** gegeben werden. Die Änderungen / Ergänzungen sind entsprechend gekennzeichnet.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Alle Stellungnahmen werden geprüft und fließen, soweit sie berücksichtigt werden können, direkt in das weitere Bebauungsplanverfahren ein. Wesentlich umweltbezogene Stellungnahmen sind während der Offenlage nicht eingegangen.

Fachbeiträge und Gutachten liegen nicht vor.

Hinweis:

Gemäß § 3 Absatz Satz 2 Halbsatz 2 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen innerhalb der Veröffentlichungsfrist über die o. g. Bauleitplanung bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Der Geltungsbereich zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht und dient zur allgemeinen Information.

Datenschutz:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum *Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 160, Erweiterung des Hotels Dampfmuhle (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)* eingewilligt. Ihnen wird damit die Möglichkeit eröffnet, zur Planung Stellung zu nehmen. Ihre persönlichen Daten werden benötigt, um Ihre Betroffenheit bzw. Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Verfahrens beurteilen zu können. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses bzw. des Rates beraten und entschieden. Es findet jedoch keine Veröffentlichung Ihrer Daten in den Sitzungsvorlagen statt; diese sind anonymisiert.

In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können bei der Stadtverwaltung innerhalb Öffnungszeiten und unter https://www.neukirchen-vluyn.de/system/files/2023-05/staedtebaurecht_allgemein_datenschutzhinweise.pdf die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den betroffenen Personen, den Empfängern personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.

Neukirchen-Vluyn, den 13.12.2024

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

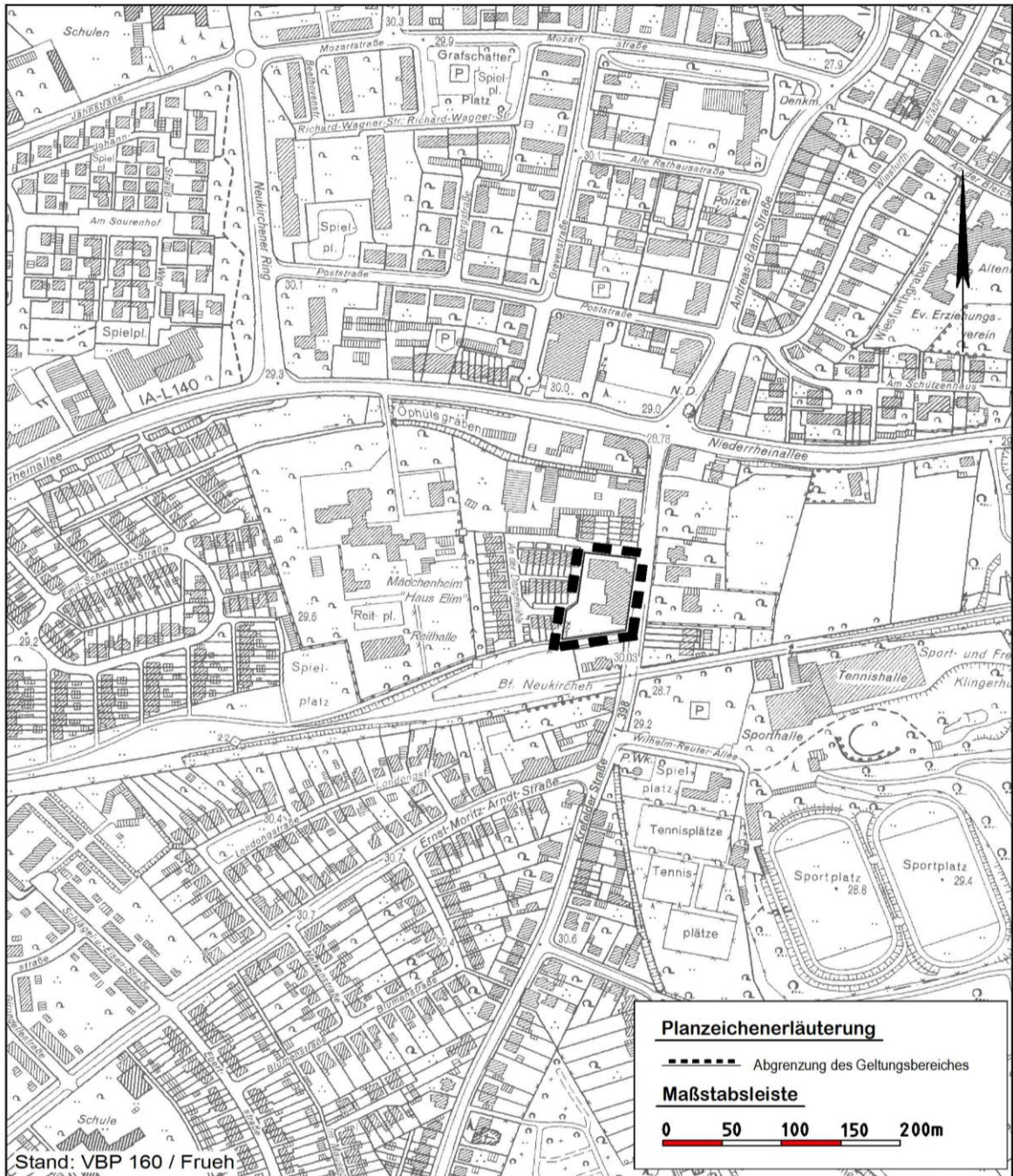
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 160

Erweiterung des Hotels Dampfmaschine

Stadt Neukirchen-Vluyn



Satzung vom 16.12.2024 über die 15. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999

Aufgrund der § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und § 7 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der derzeitigen aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 11.12.2024 mit der Mehrheit der gesetzlichen Ratsmitglieder die folgende 15. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

§ 11 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 GO NRW in Form einer monatlichen Pauschale ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. der EntschVO NRW erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:

- Bau-, Grünflächen- und Umweltausschuss
- Stadtentwicklungsausschuss
- Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport
- Ausschuss für Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Wirtschaftsförderung
- Rechnungsprüfungsausschuss
- stellv. Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss.

Im Falle einer Verhinderung des/der Vorsitzenden erhält das Mitglied, welches den Vorsitz in der Sitzung führt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale als Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. der EntschVO NRW.

Artikel 2

Diese 15. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt rückwirkend zum 01.11.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 11.12.2024 beschlossene 15. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
-

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 16.12.2024

In Vertretung

**Margit Ciesielski
Erste Beigeordnete**

Jahresabschluss der ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH zum 31.12.2023

Die Gesellschafterversammlung der ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH, Moers, hat am 06.06.2024 den Jahresabschluss zum 31.12.2023 festgestellt und u.a. wie folgt beschlossen:

„Der von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023, der allen Gesellschaftern vorliegt, wird hiermit festgestellt. Die Abführung des Gewinns an die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR und die Ausgleichzahlung an die außenstehenden Gesellschafter erfolgt am 7. Juni 2024.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entflechtung der Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 2-5 EnWG beauftragte PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, Moers

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, Moers, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen

handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder

Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
 - gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
 - beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 - ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im
-

Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung“, „Gasverteilung“ und „Messstellenbetrieb“ nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

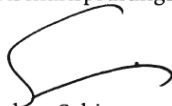
Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.“

Düsseldorf, den 24. Mai 2024

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Stephan Schims
Wirtschaftsprüfer



ppa. Christian Storms
Wirtschaftsprüfer



Auslage der Unterlagen

Der Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Entflechtung der Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 2-5 EnWG liegen ab dem Zeitpunkt des Erscheinens dieser Ausgabe des Amtsblatts für sechs Wochen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Jostenhof 15 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Stefan Krämer
Vors. der Geschäftsführung

Dr. Kai Gerhard Steinbrich
Geschäftsführung

Josef Kremer
stv. Geschäftsführung

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023
der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft**

Die Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft hat am 5. Dezember 2024 den testierten Jahresabschluss 2023 festgestellt.

Der Jahresabschluss wird gemäß § 33 LINEGG i. V. m. § 16 der Satzung der LINEG durch Veröffentlichung im Internet (www.lineg.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die bekannt gemachten Dokumente können zudem während der Dienstzeiten bei der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, Friedrich-Heinrich-Allee 64, 47475 Kamp-Lintfort eingesehen werden.

Kamp-Lintfort, den 09. Dezember 2024

**Der Vorstand
gez. Dipl.-Ing. Volker Kraska**

B E K A N N T G A B E

**Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH
an ihre Fernwärmekunden in Neukirchen-Vluyn, Krefeld-Benrad
und Krefeld-Fischeln**

Fortführung Arbeitspreis Gasumlagen

- (1) Die Bundesnetzagentur hat das Konzept zur Erhebung der zur Sicherstellung der Gasversorgung in Deutschland eingeführten Gasspeicherumlage mit Beschluss BK7-24-01-003 bis 01.04.2027 verlängert. Zum 01.01.2025 erhöht sich die Gasspeicherumlage von aktuell 2,50 EUR/MWh auf 2,99 EUR/MWh. Der vorläufige Arbeitspreis Brutto für Gasumlagen beträgt ab dem 01.01.2025 dementsprechend 0,358 Cent/kWh für Kunden mit den Preislisten 10 Neukirchen-Vluyn (TA 10), 15 Krefeld-Benrad (TA 15) und 16 Krefeld-Fischeln - Wilhelmstraße 92, 96, 102 - Hafelstraße 61-65 (TA 16(b)). Für Kunden mit der Preislisten 16 Krefeld-Fischeln (TA 16) und IIa – 16 SV (SV 16 (a)) beträgt der vorläufige Arbeitspreis Brutto für Gasumlagen ab dem 01.01.2025 0,225 Cent/kWh.
- (2) Die Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH gibt daher die Änderungen der Preislisten für die Kunden mit den Preislisten 10 Neukirchen-Vluyn (TA 10), 15 Krefeld-Benrad (TA 15) und 16 Krefeld-Fischeln - Wilhelmstraße 92, 96, 102 - Hafelstraße 61-65 (TA 16(b)) gemäß Ziffer 6a) der genannten Preisregelungen ab dem 01.01.2025 bekannt:

Ziffer 1b) wird wie folgt geändert: Arbeitspreis für Gasumlagen vom 01.01.2025 - 31.03.2027 (vorläufig): Nettopreis: 0,301 cent/kWh; Bruttopreis 0,358 cent/kWh.

Ziffer 4. Satz 5 wird wie folgt geändert: Der Preis nach Ziffer 1b), Spalte Nettopreis wird vorläufig für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.03.2027 festgelegt. In Satz 6 wird 01.01.2024 – 31.12.2024 in 01.01.2025 – 31.03.2027 geändert und in Satz 10 wird 01.01.2025 in 01. April 2027 geändert.
- (3) Für Kunden mit den Preislisten 16 Krefeld-Fischeln (TA 16) und IIa – 16 SV (SV 16 (a)) gibt die Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH die folgenden Änderungen gemäß Ziffer 6a) der genannten Preisregelungen ab dem 01.01.2025 bekannt:

Ziffer 1b) wird wie folgt geändert: Arbeitspreis für Gasumlagen vom 01.01.2025 - 31.03.2027 (vorläufig): Nettopreis: 0,189 cent/kWh; Bruttopreis 0,225 cent/kWh.

Ziffer 4. Satz 5 wird wie folgt geändert: Der Preis nach Ziffer 1b), Spalte Nettopreis wird vorläufig für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.03.2027 festgelegt. In Satz 6 wird 01.01.2024 – 31.12.2024 in 01.01.2025 – 31.03.2027 geändert und in Satz 10 wird 01.01.2025 in 01. April 2027 geändert.
- (4) Die übrigen Arbeitspreise, Grund- und Verrechnungspreise bleiben auf dem Stand vom 01.10.2024. Die nächste Preisanpassung erfolgt gemäß Preisregelung zum 01.04.2025.
- (5) Zum 01.01.2025 treten die neuen Preislisten in Kraft.
- (6) Die gültigen neuen Preislisten liegen in unseren Geschäftsräumen aus und werden auf Anfrage zugeschickt.

Dinslaken, 18. Dezember 2024

FERNWÄRMEVERSORGUNG NIEDERRHEIN GMBH